

# SPD demokratischer pressediens

P/XXXIII/162

25. August 1977

Keine Zeit verlieren!

-----  
Konzertierte Aktion gegen die Arbeitslosigkeit bilden

Von Egon Lutz MdB

Obmann der Arbeitsgruppe "Probleme des Arbeitsmarktes"  
der SPD-Bundestagsfraktion

Seite 1 und 2 / 68 Zeilen

Das alte Scheidungsrecht auf der Anklagebank

-----  
Härtere Regelung schnell und unbürokratisch durchsetzen

Von Dr. Renate Lepsius MdB

Mitglied des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozial-  
ordnung

Seite 3 und 4 / 60 Zeilen

Die Europäische Gemeinschaft wird größer

-----  
Verträge und Zusagen müssen eingehalten werden

Von Wolfgang Schwabe MdB

Mitglied der sozialistischen Fraktion im Europäischen  
Parlament

Seite 5 / 24 Zeilen

Chefredakteur: Helmut G. Schmidt

Heussallee 2-10, 5300 Bonn 12  
Postfach: 120 488  
Pressehaus 1, Zimmer 217-224  
Telefon: 31 99 38/39  
Telex: 65 65 646-48 ppbn d

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH  
Kölner Straße 108-112, Telefon: 37 66 11  
5300 Bonn-Bad Godesberg

**Keine Zeit verlieren!**  
-----

**Konzertierte Aktion gegen die Arbeitslosigkeit bilden**

Von Egon Lutz MdB

Obmann der Arbeitsgruppe "Probleme des Arbeitsmarktes" der SPD-Bundestagsfraktion

Mancher, der sich noch gestern zu den Utopisten in der Arbeitsmarktpolitik rechnen lassen mußte, sieht sich unversehens durch die öffentliche Diskussion eingeholt und überrundet. Viele Wirtschaftsexperten, die eher konservativen Denkmustern verpflichtet waren, lassen neuerdings erstaunlichen Sinneswandel erkennen und "prüfen" auch Vorschläge, die sie noch gestern ins Reich der Utopie verwiesen hatten. Aber die gegenwärtige arbeitsmarktpolitische Programmdiskussion kennt viele Absender, aber nur wenig Adressaten. Für das Umsetzen der zahlreichen Vorschläge in die Tat sind offenbar jeweils andere zuständig.

Immerhin: mit einer in dieser Breite und Tiefe bislang ungekannten programmatischen und analytischen Denkleistung haben sich die maßgeblichen Organisationen und Instanzen dieser Gesellschaft in die Diskussion über die ernsteste wirtschafts- und gesellschaftspolitische Herausforderung seit Bestehen der Bundesrepublik eingeschaltet und damit gleichzeitig einen Anspruch auf Gehör und Mitwirkung angemeldet, den die politisch Verantwortlichen in Bund und Ländern nicht übergehen können. Den Schwung und die Kooperationsbereitschaft gilt es zu nutzen, denn wir wissen alle, daß durchgreifende und wirksame Maßnahmenbündel nicht ohne Korrekturen am finanzpolitischen und verteilungspolitischen Status quo denkbar sind.

Von der Bundesregierung kann, abgesehen von parteipolitischen Propagandisten, niemand erwarten, daß sie mit dem begrenzten Einsatz von Bundesmitteln und kleinen Korrekturen am Steuersystem den großen Durchbruch erzielen kann. Nicht weniger unrealistisch wäre es, von den Tarifvertragsparteien allein, die gleichfalls nur einen - wenn auch bedeutenden - Teil der beschäftigungsrelevanten Datensetzung kontrollieren, die Gesamtlösung zu erwarten.

Wenn wir aber schon zur Kenntnis nehmen müssen, daß die Entscheidungen, die das Bild unserer Wirtschafts- und Beschäftigungslage bestimmen, überwiegend im Bereich der freien Unternehmerentscheidung und der privaten Disposition fallen, dann sollten wir den Versuch machen, eine gemeinsame Meinungs- und Willensbil-

derung der Repräsentanten aller am arbeitsmarktpolitischen Geschehen beteiligten Gruppen und Einrichtungen zu organisieren. Wir sollten auch für die Arbeitslosigkeit das Verursacherprinzip gelten lassen und daraus die Konsequenz ziehen.

Was liegt also näher, als die Einberufung einer konzertierten Aktion neuen Typs, einer beschäftigungspolitischen Konferenz, deren Mitglieder die Fülle der Programme und Vorschläge zu einer mittelfristigen Beschäftigungsplanung zu destillieren, den Parlamenten, Verwaltungen und den Sozialpartnern Entscheidungshilfen zu liefern und zugleich Handlungsmuster für das eigene Verhalten festzulegen hätten. In dieser Runde sollten außer den Parlaments- und Regierungsvertretern von Bund, Ländern und Gemeinden die Funktionäre der wichtigsten Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften, der Berufsverbände, der staatlich kontrollierten Unternehmen, der Bundesanstalt für Arbeit und nicht zu vergessen der Bundesbank Platz nehmen. Repräsentanten all derer, die Verantwortung tragen für öffentliche Finanzen und Steuern, für Preise und Löhne, für Einstellungen und Entlassungen, für Investitionen und Subventionen, für Zinsen und Kredite sollten Gehör und Gelegenheit finden, ein zielgerichtetes, solidarisches Handeln zu verabreden.

Sollte es gelingen, daß ein solches Gremium in dem die faktischen Entscheidungsträger der Wirtschaftsprozesse durch ihre Sprecher vertreten sind, nicht nur zusammentritt, sondern auch zu gemeinsamen Beurteilungen und Beschlüssen kommt, dann bestünde die große Chance, daß aus dem Nebeneinander und Gegeneinander von Verbandsverlautbarungen, Forderungen und Empfehlungen ein gemeinsames Handeln entspringt. Der gesellschaftliche Konsens ist oft der vierte Produktionsfaktor unserer Volkswirtschaft genannt worden. Wenn wir nicht wollen, daß er knapp wird, dann sollte der Rahmen des Machbaren neu ausgelotet und abgesteckt werden. Die Zuversicht von Verbrauchern und Investoren in die Lebens- und Leistungsfähigkeit dieser Wirtschaftsordnung würde dadurch möglicherweise entscheidend gestärkt.

Es ist nicht wichtig, wer die beschäftigungspolitische Konferenz einberuft und wo sie tagen soll. Nur müßte es sehr bald geschehen, denn wir haben keine Zeit zu verlieren.

(-/25.8.1977/ks/hgs)

+ + +

## Das alte Scheidungsrecht auf der Anklagebank

---

Härteregelung schnell und unbürokratisch durchsetzen

Von Dr. Renate Lepsius MdB

Mitglied des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung

Kaum ist der erste Sturm ums neue Scheidungsrecht verebbt, tritt bei den Landesversicherungsanstalten, bei den Versorgungsämtern und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte eine Gruppe älterer geschiedener Frauen mit Anträgen auf den Plan in der vagen Hoffnung, daß ihnen mit Inkrafttreten des neuen Ehescheidungsrechts jetzt endlich auch die Chance einer Versorgung im Alter zugebilligt würde. Da es bei Scheidung nach neuem Recht nicht darauf ankommt, zu welchem Zeitpunkt eine Ehe geschlossen wurde, besteht vielfach die irriige Auffassung, daß eine Korrektur der vor dem 1. Juli 1977 gefällten Scheidungsurteile im Hinblick auf die Gewährung einer Hinterbliebenenversorgung oder eines Versorgungsausgleichs nunmehr möglich sei.

Genau dies ist nicht der Fall. Für Scheidungen vor dem 1. Juli 1977 gilt für die Gewährung einer Geschiedenenwitwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Versorgung aus der Beamtenversorgung das alte Recht. Weder kann rückwirkend eine Erziehungsrente - nach dem Tod des geschiedenen Ehegatten - noch ein Versorgungsausgleich geltend gemacht werden. Neben dem neuen Eherecht wird also noch für lange Zeit die Gewährung einer Geschiedenenwitwenrente von den Voraussetzungen des § 1265 RVO (§ 42 AVG, § 65 RKG) abhängig sein.

Dies ist um so bitterer für die betroffenen Frauen, weil auch die kleinen Erleichterungen des Rentenreformgesetzes von 1972 für geschiedene Frauen keine grundlegende Erweiterung des Bezieherkreises bei der abgeleiteten Hinterbliebenenversorgung gebracht haben. So hat sich auch bei der Beratung zum neuen Eherecht gezeigt, daß lediglich vier von hundert geschiedenen Frauen in den Genuß dieser Altersversorgung gekommen sind. Für Scheidungen vor dem 30. Juni 1977 gelten also nach wie vor folgende Voraussetzungen:

1. Einer früheren Ehefrau des Versicherten wird nach dessen Tod Rente gewährt, wenn ihr der Versicherte zurzeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte,
2. wenn eine Unterhaltsverpflichtung wegen der Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Versicherten oder der früheren Ehefrau aus eigener Erwerbstätigkeit nicht bestanden hat und
3. wenn die frühere Ehefrau im Zeitpunkt der Scheidung mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind zu erziehen oder für ein körperbehindertes Kind zu sorgen hat oder das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Selbst wenn hiernach eine Witwenrente zu gewähren wäre, weil der frühere Ehemann zu seinen Lebzeiten nicht wieder geheiratet hat, kann der früheren Ehefrau eines Versicherten auch dann keine Geschiedenenwitwenrente zugestanden werden, wenn sie schuldlos geschieden, seinerzeit aber auf Unterhalt verzichtet hatte. Hierbei ist es gleichgültig, ob dieser Unterhaltsverzicht - wie vielfach feststellbar - mangels gewissenhafter rechtlicher Beratung oder unter dem Druck der Verhältnisse prozessual besiegelt wurde. Der Unterhaltsverzicht bei Scheidung führt generell zum Verlust eines Versorgungsanspruchs aus der Versicherung des früheren Ehemannes, Rentenanwartschaften fallen also an die gesetzliche Rentenversicherung zurück.

Auf der Anklagebank steht hier das alte Scheidungsrecht, das berüchtigte Schuldprinzip, das gottlob nun der Vergangenheit angehört. Auf der Anklagebank steht aber auch ein Sozialversicherungsrecht, das in seiner Verklammertheit und Lebensfremdheit mehr zur Verhinderung einer Geschiedenenwitwenrente konstruiert wurde, denn zu einer Hilfe für die Frauen. Dem weithin anonymen Kreis nicht versorgungsberechtigter geschiedener Ehefrauen ist mit dem Hinweis auf ein objektiv gerechtes neues Eherecht leider nicht geholfen.

Deshalb ist eine minimale Härterege lung für frühere Ehefrauen von Versicherten, deren Ehen vor dem 30. Juni 1977 geschieden wurden, wenigstens in all jenen Fällen zu fordern, in denen der verstorbene Ehemann nicht wieder geheiratet hat und die hinterbliebene geschiedene Witwe alle gesetzlichen Voraussetzungen des § 1265 RVO erfüllt, aber diese Leistungen wegen Unterhaltsverzichts nicht erhält. Eine solche gesetzliche Regelung ließe sich schnell und unbürokratisch durchsetzen. Besitzstände sind nicht tangiert. Schließlich ist überhaupt nicht einzusehen, daß die Rentenversicherung ausgerechnet vom Tod eines geschiedenen Versicherten profitiert, während die hinterlassene Witwe zum Sozialamt gehen muß.

(-/25.8.1977/bgy/hgs)

+ + +

Die Europäische Gemeinschaft wird größer

-----  
Verträge und Zusagen müssen eingehalten werden

Von Wolfgang Schwabe MdB

Mitglied der sozialistischen Fraktion im Europäischen Parlament

Der Antrag Spaniens auf Aufnahme in die EG zwingt die Gemeinschaft dazu, Farbe zu bekennen. Die Europäische Gemeinschaft hat über Jahre hinaus die Herstellung demokratischer Verhältnisse in Spanien zur Bedingung für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen gemacht. Mit der Durchführung der ersten freien Wahlen seit 40 Jahren hat Spanien nun diesen Schritt vollzogen.

Die Wahl hat eine klare Mehrheit für die Parteien gebracht, die Spanien eine demokratische Verfassung geben und ihm eine europäische Zukunft sichern wollen. Jetzt ist es Aufgabe der EG, diesen eingeleiteten Prozeß demokratischer Entwicklung zu fördern; das bedeutet auch, daß die gesuchte Annäherung einen politisch erstrangigen Stellenwert einnehmen muß.

Mögen die in diesem Zusammenhang auftretenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme noch so erheblich sein, so können sie doch nicht gegen das Bekenntnis zur Demokratie und zu einem freien, sozialen und geeinigten Europa, das Spanien abgegeben hat, aufgehoben werden.

Wir haben anderen zugesagt, daß wir ihren Beitritt ermöglichen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Spanien hat diese Voraussetzung erfüllt.

Es ist selbstverständlich, daß angesichts der schwierigen Probleme eine längere Übergangszeit und längere Verhandlungen zu erwarten sind. Die Gemeinschaft kann es sich aber um ihrer Glaubwürdigkeit willen nicht leisten, von ihren Zusagen abzugehen oder, was noch schlimmer wäre, eine Politik zu betreiben, die zwar so tut, als ob die Verträge eingehalten würden, die aber immer neue Barrieren aufbaut, um so in Wirklichkeit die Verträge oder gegebene Zusagen nicht einhalten zu müssen.

(-/25.8.1977/vo-he/ ja)